

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Kinderzahnheilkunde (DGK)

Präambel

Die DGZMK und die DGK vereinbaren folgende Satzung für die „Deutsche Gesellschaft für Kinderzahnheilkunde (DGK)“ zum Zweck einer engen und koordinierten Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Kinderzahnheilkunde.

§ 1 Name

Die Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde fasst als die zentrale wissenschaftliche Gesellschaft auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde die zu ihr gehörenden Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaft und Gesellschaften sowie die assoziierten Gesellschaften unter ihrem Dach zusammen. Die „Deutsche Gesellschaft für Kinderzahnheilkunde“ ist eine „Gesellschaft in der DGZMK“.

§ 2 Aufgaben

Die „Deutsche Gesellschaft für Kinderzahnheilkunde“ setzt die Aufgaben der früheren „Arbeitsgemeinschaft für Kinderzahnheilkunde und Prophylaxe in der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK)“ und der „Deutschen Gesellschaft für Kinderzahnheilkunde e. V.“ fort. Zu diesem Zweck strebt sie die Förderung der Kinderzahnheilkunde einschließlich der Primärprophylaxe in Wissenschaft und Praxis an. Insbesondere

1. soll die wissenschaftliche Arbeit auf den o. g. Gebieten unterstützt und für die Praxis nutzbar gemacht werden;
2. sollen Forschungsergebnisse des In- und Auslandes den Mitgliedern der Gesellschaft und anderen Interessenten bekannt gegeben und deutsche Forschungsergebnisse im In- und Ausland vertreten werden;
3. soll die zahnärztliche Fortbildung auf den o. g. Gebieten gefördert werden und
4. soll die Verbindung mit anderen einschlägigen Wissensgebieten hergestellt und gepflegt werden.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

Die DGZMK und die DGK verfolgen gemeinsam fachspezifische wissenschaftlich orientierte Ziele.

1. Zur Festigung der gegenseitigen Bindungen wird angestrebt, in angemessenen Abständen gemeinsame wissenschaftliche Jahrestagungen durchzuführen. Bei den langfristigen Planungen durch die Vorstände beider Gesellschaften soll dies Berücksichtigung finden. Die DGK gewährt allen Mitgliedern der DGZMK eine reduzierte Teilnehmergebühr für ihre Jahrestagung.
2. Öffentliche Stellungnahmen zu grundsätzlichen fachlichen Fragen publiziert die DGZMK. Soweit diese auch die Kompetenz der DGK betreffen, werden sie nach gemeinsamer Erarbeitung und Zustimmung beider Vorstände im Namen beider Gesellschaften veröffentlicht.
3. Die DGZMK hat eine „Koordinierungsstelle für Prävention“ eingerichtet, in der die Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften und Gesellschaften sowie die assoziierten und nicht-assoziierten Gesellschaften vertreten sind, die einen wissenschaftlichen Schwerpunkt in der Prävention/Prophylaxe haben.
4. Zu den Mitgliederversammlungen der DGK wird der Präsident der DGZMK oder ein Vertreter ihres Präsidiums mit Stimmrecht eingeladen.
5. Entsprechend § 15 der Satzung der DGZMK ist die DGK im Beirat der DGZMK vertreten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die DGK hat a) ordentliche Mitglieder b) korrespondierende Mitglieder c) Ehrenmitglieder.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium der DGK und der DGZMK.
a) Ordentliches Mitglied kann jeder in Deutschland approbierte Zahnarzt werden, sofern nicht § 5 sinngemäß auf ihn zutrifft. Er ist als Mitglied der DGK zugleich Mitglied der DGZMK. Ein Zahnarzt, der sein Examen im Ausland abgelegt hat, kann Mitglied werden, wenn seine Approbation der deutschen gleichwertig ist, sowie jeder an der zahnärztlichen Forschung interessierte Wissenschaftler, soweit er eine gleichwertige akademische Ausbildung besitzt. b) Zu korrespondierenden Mitgliedern können auf Beschluss des Präsidiums der DGK anerkannte, auf dem Gebiet der Kinderzahnheilkunde bzw. Primärprophylaxe besonders verdiente, wissenschaftlich hervorragende Personen des In- und Auslandes ernannt werden. c) Zu Ehrenmitgliedern der DGK können Personen des In- und Auslandes, die sich durch herausragende Verdienste um die Förderung der Kinderzahnheilkunde bzw. Primärprophylaxe ausgezeichnet und der DGK besonders wertvolle Dienste geleistet haben, auf Beschluss des Präsidiums im Einvernehmen mit der DGZMK durch den Präsidenten ernannt werden.
3. Die Führung der Mitgliederlisten und die Mitteilung über die Mitgliederbewegungen an die DGZMK obliegen der DGK. Weitere Verwaltungsarbeiten können nach Absprache der Geschäftsführenden Vorstände von der DGZMK übernommen werden.
4. Bei der Neuaufnahme eines Mitglieds in die DGK wird deren Präsidium den Antragsteller darauf hinweisen, dass die Mitgliedschaft in der DGK zugleich die Mitgliedschaft in der DGZMK einschließt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei:

1. Tod
2. Austritt, der durch Kündigung zum Ende eines Jahres erfolgt
3. Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrags, trotz zweimaliger Mahnung
4. Aberkennung der Bestallung
5. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
6. Vorliegen von Gründen, die eine Aufnahme verhindert hätten. Die Entscheidung darüber liegt beim Präsidium der DGK und der DGZMK.

§ 6 Organe der DGK

Organe der DGK sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der wissenschaftliche Beirat
- d) Arbeitsgruppen

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Alljährlich einmal hat das Präsidium anlässlich der wissenschaftlichen Jahrestagung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Präsident seinen Jahresbericht erstattet und der Schatzmeister Rechnung ablegt.
- 7.2 Die Ankündigung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten im Mitgliederrundschreiben und in dem Publikationsorgan der DGZMK mit einer Frist von mindestens acht Wochen.
- 7.3 Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch den Präsidenten der DGK mit einer Frist von mindestens 4 Wochen.
- 7.4 Nach Ankündigung der Mitgliederversammlung kann die Bilanz und das Ergebnis der Rechnungsprüfung von den Mitgliedern angefordert werden.
- 7.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
- 7.7 Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. § 18 bleibt davon unberührt.

7.8 Nur ordentliche Mitglieder sowie der Präsident/Vertreter der DGZMK haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder, die ordentliche Mitglieder waren, behalten ihr Stimmrecht.

7.9 Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

8.1 Die Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere: a) den Jahresbericht des Präsidenten und die Jahresrechnungslegung des Schatzmeisters abzunehmen, sowie die Entlastung des Präsidiums zu beschließen, b) Wahl des Präsidiums und zweier Kassenprüfer, c) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

8.2 Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht vom Präsidium gestellt werden, sind mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief bei den Präsidenten der DGK einzureichen.

8.3 Über die Aufnahme verspätet eingereicherter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

8.4 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird durch den Generalsekretär eine Niederschrift angefertigt, von der jedes Mitglied auf Anforderung eine Abschrift erhält.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder wenn das Präsidium im Interesse der DGK es für nötig erachtet. Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen haben die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlungen. Im Übrigen gilt § 7 sinngemäß.

§ 10 Präsidium

10.1 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Generalsekretär, Schatzmeister und Fortbildungsreferenten. Der Präsident ist ein Hochschullehrer, der Vizepräsident ein nicht an der Hochschule tätiger Zahnarzt.

10.2 Das Präsidium im Sinne § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident, der Generalsekretär, der Schatzmeister und der Fortbildungsreferent. Jeweils 2 Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident und der Vizepräsident, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

10.3 Die beiden Präsidenten werden einzeln in einer ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Generalsekretär, der Schatzmeister und der Fortbildungsreferent können per acclamationem gewählt werden.

10.4 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl des Präsidenten ist möglich. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt bis zur wirksamen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

10.5 Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben das Präsidium durch Zuwahl um bis zu drei stimmberechtigte Mitglieder erweitern.

§ 11 Zuständigkeit und Aufgaben

11.1 Das Präsidium handelt in allen Angelegenheiten der DGK, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

11.2 Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, bereitet das Präsidium vor.

11.3 Der Präsident und Vizepräsident sowie der Generalsekretär erledigen als geschäftsführendes Präsidium die laufenden Aufgaben des Präsidiums und sind für die Geschäftsführung verantwortlich.

11.4 Das Präsidium kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Referenten berufen.

§ 12 Sitzungen des Präsidiums

12.1 Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten nach Bedarf einberufen. Das Präsidium ist einzuberufen, wenn mindestens zwei

Mitglieder des Präsidiums dies verlangen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden.

12.2 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder - davon mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums - anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

12.3 Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

Die DGK richtet für die Lösung aktueller wissenschaftlicher Fragen einen wissenschaftlichen Beirat ein. Der Beirat besteht in der Regel aus 4 – 5 Mitgliedern, die für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Zweimalige direkte Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, kann das Präsidium bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatz benennen. Externe Experten können ggf. hinzugezogen werden. Aufgabe des Beirates ist u.a. das Erstellen von aktuellen Informationen, wissenschaftlichen Stellungnahmen und Leitlinien.

§ 14 Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen der DGK sind lokale Zusammenschlüsse von DGK-Mitgliedern. Sie dienen der Diskussion praktischer und wissenschaftlicher Probleme im kleinen Kreise. Diese Arbeitsgruppen werden vom Präsidium im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten unterstützt.

§ 15 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahresbeitrag der DGZMK enthalten. Darüber hinaus kann die DGK im Einvernehmen mit dem Präsidium der DGZMK einen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag erheben. Die "Deutsche Gesellschaft für Kinderzahnheilkunde" erhält jährlich für ihre satzungsgemäßen Aufgaben pro Mitglied der Deutsche Gesellschaft für Kinderzahnheilkunde einen Zuschuss von der DGZMK (im Rahmen ihrer Satzung und ihrer Mittel), der zurzeit 15 % des Mitgliederbeitrags der DGZMK beträgt. So kann z. B. die DGZMK für die Durchführung einer Jahrestagung eine Ausfallbürgschaft gewähren; ein diesbezüglicher Antrag ist spätestens ein Jahr vor der jeweiligen Jahrestagung zu stellen, damit eine gleich lautende Rückstellung im Haushalt der DGZMK möglich ist.

Einnahmenüberschüsse werden - abgesehen von Rücklagen für Routineaufgaben - an die DGZMK für zweckgebundene Aufgaben abgeführt: "zweckgebunden abführen" bedeutet, dass sie jederzeit für satzungsgemäße Aufgaben von der Deutsche Gesellschaft für Kinderzahnheilkunde angefordert werden können und an sie zurückfließen.

§ 16 Rechnungsjahr

Alle Einnahmen und Ausgaben der Deutsche Gesellschaft für Kinderzahnheilkunde müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in einen Haushaltsplan eingesetzt werden, der vom Präsidium erstellt wird.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Kassenprüfer

17.1 Die DGK hat ihre Einnahmen und Ausgaben laufend zu buchen; nach Ablauf jedes Rechnungsjahres werden die Unterlagen der DGZMK für die dort notwendige Buchung und Prüfung vorgelegt, damit der Revisionsbericht erstellt werden kann.

17.2 Nach Ablauf jedes Rechnungsjahres und Vorliegen des Revisionsberichtes haben die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer die zweckmäßige Verwendung der Haushaltsmittel zu prüfen, der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.

§ 18 Auflösung der DGK

Die Auflösung kann nur auf einer ordentlichen oder einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung der DGK mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der DGK vorgeschlagen und durch das Präsidium der DGZMK beschlossen werden.